

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER SPORTANLAGEN IM KLEINHOLZ

vom 5. April 1979

Inhaltsverzeichnis

I. Eigentum, Zweck

Art.	1	Eigentum, Zweck	1
------	---	-----------------	---

II. Verwaltung

Art.	2	Verwaltung	1
------	---	------------	---

III Benützung

Art.	3	Gesuche	2
Art.	4	Benützungsplan	2
Art.	5	Zuteilung der Plätze und Anlagen	2
Art.	6	Benützungszeiten	3

IV Platz- und Tribünenordnung

		Plätze	3
Art.	7	Markierungen	3
Art.	8	Schutz der Plätze	4
Art.	9	Kunststoffbahnen und -plätze	4
Art.	10	Benützungseinschränkungen	4
Art.	11	Zuschauer Tribüne	5 5
Art.	12	Tribünenunterbau	5
Art.	13	Duschräume	5
Art.	14	Sanitätsraum	5
Art.	15	Materialräume	6

V Übrige Einrichtungen und Vorschriften

Art.	16	Lautsprechanlage	6
Art.	17	Kassenraum	6
Art.	18	Kioske	6
Art.	19	Fahrzeuge	7
Art.	20	Zusätzliche Installationen	7
Art.	21	Kontrolle der Anlagen durch die Benutzer	7
Art.	22	Sachbeschädigungen	7
Art.	23	Freier Eintritt in die Anlagen	8
Art.	24	Sanktionen	8
Art.	25	Haftpflicht	8
Art.	26	Gebührentarif	9
Art.	27	Inkraftsetzung	9

Reglement für die Benützung der Sportanlagen im Kleinholz

vom 5. April 1979

I. Eigentum, Zweck

Art. 1

Die Sportanlagen im Kleinholz sind Eigentum der Einwohnergemeinde Olten. Sie stehen den der Sportplatzvereinigung Olten angeschlossenen Vereinen, den Schulen sowie weiteren Interessenten gemäss den Bestimmungen der zwischen der Gemeinde und der Sportplatzvereinigung abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung.

II. Verwaltung

Art. 2

Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlagen steht der Einwohnergemeinde Olten zu. Diese ordnet die notwendigen Massnahmen für den Unterhalt an und bestimmt zu diesem Zweck das verantwortliche Personal. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen übt die Sportplatzvereinigung aus.

Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Plätze, einen geordneten Betrieb und den Einzug der festgesetzten Gebühren. Das Verhältnis der Sportplatzvereinigung zur Einwohnergemeinde ist in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

III. Benützung

Art. 3 Gesuche

Gesuche um regelmässige oder vorübergehende Benützung der Sportanlagen sind der Sportplatzvereinigung, unter Angabe der benötigten Anlageteile, sowie der gewünschten Benützungszeit, einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 2 der Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde.

Die Sportplatzvereinigung fordert jeweils zu gegebener Zeit ihre Mitglieder zur Einreichung der Gesuche auf, unter Bekanntgabe der Anmeldefrist.

Art. 4 Benützungsplan

Die Sportplatzvereinigung stellt halbjährlich einen Benützungsplan auf, der dem Ammannamt, dem Stadtbauamt und dem Platzwart zur Orientierung zugestellt werden muss.

Art. 5 Zuteilung der Plätze und Anlagen

Anspruch auf Zuteilung der Plätze und Anlagen haben in erster Linie die Oltner Schulen und die Mitglieder der Sportplatzvereinigung gemäss Art. 4, 5 und 8 der Vereinbarung.

Die Belegung der Garderoben ohne Benützung der übrigen Anlagen ist in der Regel nicht gestattet.

Bei der Zuteilung nicht berücksichtigte Vereine oder Organisationen können beim Stadtrat innert 10 Tagen Beschwerde führen.

Art. 6 Benützungszeiten

Die Sportanlage steht zu Trainingszwecken an den Wochentagen, Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr und an Sonntagvormittagen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung, soweit diese Übungen nicht mit bewilligten Veranstaltungen kollidieren.

Die Zeiten für sportliche Wettkämpfe sind mit der Sportplatzvereinigung bzw. mit dem Platzwart abzusprechen.

Wenn Übungen oder Veranstaltungen ausfallen, sind der Platzwart sofort und die Sportplatzvereinigung rechtzeitig zu verständigen.

IV. Platz und Tribünenordnung Plätze

Art. 7 Markierungen

Das Markieren der Spielfelder ist grundsätzlich Sache der Vereine. Es steht unter der Aufsicht des Platzwartes, bei dem auch das Markierungsmaterial zu beziehen ist. Gegen eine in der Gebührenordnung festzulegende Gebühr kann das Markieren des Hauptspielfeldes dem Platzwart überlassen werden.

Art. 8 Schutz der Plätze

Die Baudirektion ist berechtigt, einzelne Anlageteile oder sämtliche Anlagen für die Benützung zu sperren, wenn besondere Witterungsverhältnisse dies im Interesse der Schonung der Anlage erfordern.

Art. 9 Kunststoffbahnen und -plätze

Die Kunststoffbahnen und -plätze dürfen nur mit Nagel- oder Turnschuhen betreten werden. Das Anbringen von Markierungen mit Farbe ist verboten. Zum Starten sind die zum Inventar der Anlage gehörenden Startblöcke zu verwenden.

Art. 10 Benützungseinschränkung

Das Hauptspielfeld darf in der Regel nur für Wettkämpfe und Vorfürungen benützt werden. Die Leichtathletikanlagen des Hauptspielfeldes dürfen auch für das Training benützt werden. Mit besonderer Bewilligung der Baudirektion steht auch das Hauptspielfeld für Trainingszwecke zur Verfügung.

Auf den Sportanlagen sind verboten:

- a) Das Kugel- und Steinstossen auf anderen als dafür eingerichteten Plätzen;
- b) das Hammerwerfen auf dem Haupt- und den Nebenspielfeldern. Für besondere Veranstaltungen kann die Baudirektion das Hammerwerfen auf dem Hauptspielfeld bewilligen.

Art. 11 Zuschauer

Das Betreten der Kunststoffbahnen und -plätze sowie des Platzes innerhalb der 400 m-Laufbahnen durch Zuschauer ist verboten.

Tribüne

Art. 12 Tribünenunterbau

Im Tribünenunterbau (Garderoben-, Dusche-, Material-, WC-Räume und Gänge) haben alle Benutzer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

Das Rauchen im Tribünenunterbau ist verboten. Nagel- und Fussballschuhe sind vor Betreten desselben zu reinigen. Zur Reinigung der Schuhe sind ausschliesslich die dafür reservierten Waschanlagen zu benutzen.

Art. 13 Duschenräume

Die Duschenräume dürfen nur barfuss betreten werden.

Art. 14 Sanitätsraum

Der Sanitätsraum steht bei Training und Veranstaltungen für Kranke und Verletzte zur Verfügung. Das Sanitätsmaterial steht den Platzbenutzern bei Unfällen unentgeltlich zur Verfügung; es darf aber nur vom Platzwart herausgegeben werden.

Art. 15 Materialräume

Den Mitgliedern der Sportplatzvereinigung werden Geräte- und Materialräume sowie Schränke vermietet. Trainingskleider und Wäsche dürfen darin nicht aufbewahrt werden.

V. Übrige Einrichtungen und Vorschriften

Art. 16 Lautsprecheranlage

Auf Wunsch wird die Lautsprecheranlage den Organisatoren von Wettspielen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Lautsprecher sind auf möglichst geringe Lautstärke einzustellen. Lautsprecher-Musik ist am Sonntagvormittag bis 11.00 Uhr und ohne besondere Bewilligung abends nach 19.00 Uhr untersagt.

Art. 17 Kassenraum

Der Kassaraum steht den Organisatoren bei Veranstaltungen zur Verfügung. Der Schlüssel ist beim Platzwart abzuholen und nach dem Anlass wieder abzugeben. Jede Haftpflicht bei Diebstählen wird abgelehnt.

Art. 18 Kioske

Die Kioske werden vom Stadtrat verpachtet.

Art. 19. Fahrzeuge

Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen ausserhalb der Anlage auf den hierfür vorgesehenen Plätzen parkiert werden.

Art. 20 Zusätzliche Installationen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Installationen irgendwelcher Art dürfen auf der Sportanlage nur mit Bewilligung des Platzwartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch sind sie sofort zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Art. 21 Kontrolle der Anlagen durch die Benützer

Vor Verlassen der Anlage haben sich die Benützer zu vergewissern, ob alle Gas- und Wasserhähnen geschlossen und die Beleuchtung der Plätze und im Tribünengebäude ausgeschaltet sind.

Die Benützer haben das transportable Material ordnungsgemäss selbst zu versorgen.

Nach Beendigung der Übungen sind die Benützer verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Art. 22 Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen sind dem Platzwart sofort zu melden. Die Instandstellungskosten hat der Fehlbare oder, wenn nicht ermittelbar, der betreffende Verein bzw. Veranstalter zu bezahlen.

Art. 23 Freier Eintritt in die Anlagen

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen der Sportplatzvereinigung haben in Ausübung ihrer Funktion als Aufsichts-

organe zu sämtlichen Veranstaltungen auf der Sportplatzanlage gegen Ausweis freien Eintritt.

Art. 24 Sanktionen

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.

Vereinen oder anderen Benützern, welche fortgesetzt die Bestimmungen des Benützungsgreglementes missachten oder ihren finanziellen Verpflichtungen für die Benützung der Anlage nicht nachkommen, kann die Sportplatzvereinigung von sich aus oder auf Weisung des Stadtrates das Recht zur Benützung der Sportanlagen vorübergehend oder dauernd entziehen.

Der Vorstand der Sportplatzvereinigung ist berechtigt, Vereinen, die den finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nicht nachkommen, das Benützungsrecht vorübergehend bis zur Bezahlung der rückständigen Beiträge und Gebühren zu entziehen.

Art. 25 Haftpflicht

Für allfällige Schäden haftet die Gemeinde nur im Rahmen der Werkzeigentümerhaftung nach Art. 58 OR.

Sie lehnt im übrigen jede Haftung für Unfälle und Diebstähle ab.

Die Vereine und sonstigen Benützer der Anlagen haben sich vor der Zulassung zur Benützung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auszuweisen.

Art. 26 Gebührentarif

Die Sportplatzvereinigung setzt die Platz- und übrigen Gebühren in einer besonderen Gebührenordnung fest, welche der Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

Art. 27 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat von Olten in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung der Sportplatzvereinigung Kleinholz vom 26. März 1980 und genehmigt vom Stadtrat von Olten am 5. April 1979.